

© DRSC e.V.	Joachimsthaler Str. 34	10719 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	
<p>Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.</p> <p>Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.</p>				

Gemeinsamer FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	45. Sitzung Gem. FA / 06.03.2025 / 17:00 – 18:00 Uhr
TOP:	01 – Anwendungshinweis zu DRS 20
Thema:	Abschließende Beratung und Verabschiedung
Unterlage:	45_01_GFA-AH-DRS20_CN

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
45_01	45_01_GFA-AH-DRS20_CN	Cover Note
45_01a	45_01a_GFA-AH-DRS20_E	Überarbeiteter Entwurf (des Mitarbeiterstabs) des Anwendungshinweises
45_01b	45_01a_GFA-AH-DRS20_SN1	Stellungnahme zu E-AH 5 Nicht öffentlich
45_01c	45_01c_GFA-AH-DRS20_SN2	Stellungnahme zu E-AH 5

Stand der Informationen: 27.02.2025

2 Ziele der Sitzung

- 2 Der Gemeinsame Fachausschuss (GFA) wird über Stellungnahmen und sonstige Rückmeldungen informiert, die der Mitarbeiterstab zum Entwurf eines Anwendungshinweises zu DRS 20 erhalten hat. Der GFA soll auf dieser Grundlage über Änderungen des Anwendungshinweises entscheiden und diesen final verabschieden.

3 Aktueller Stand

- 3 Das DRSC hat am 28. Januar 2025 den Entwurf eines Anwendungshinweises zu DRS 20 (E-AH 5) zur Konsultation veröffentlicht. Mit dem Anwendungshinweis sollen die folgenden beiden Themen adressiert werden:
1. Aufgrund der vom GFA festgestellten unzureichenden Konsistenz zwischen den in DRS 20 niedergelegten Grundsätzen ordnungsmäßiger Lageberichterstattung (GoL) und den ESRS sollen DRS-20-Anwender bei der Aufstellung einer nichtfinanziellen

Konzernerklärung, die unter Beachtung der ESRS aufgestellt wird, von den GoL abweichen dürfen.

2. Der Übergangszeitraum, für den die ESRS bestimmte Erleichterungen vorsehen, beginnt nicht mit der Aufstellung einer nichtfinanziellen Konzernenerklärung unter vollständiger Beachtung der ESRS, wenn die vollständige Beachtung der ESRS durch das Gesetz nicht gefordert wird und damit freiwillig erfolgt. Dies gilt nur, soweit die freiwillige Beachtung der ESRS keine weiteren Rechtswirkungen auslöst. Die Befreiung eines grundsätzlich zur ESRS-konformen Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichteten Tochterunternehmens, einen eigenen ESRS-Nachhaltigkeitsbericht aufzustellen, ist eine solche Rechtswirkung.

4 Stellungnahmen

- 4 Der Konsultationsentwurf enthielt die folgenden beiden Fragen an Konstituenten:

Frage 1

Der Entwurf adressiert die Frage, wie die Grundsätze ordnungsmäßiger Lageberichterstattung (DRS 20, Tz. 12 bis 35) mit den Berichtsansforderungen der ESRS des Set 1 interagieren.

Es wird die folgende Regelung vorgeschlagen:

Für den Fall, dass ein Mutterunternehmen eine nichtfinanzielle Konzernenerklärung unter partieller Beachtung der ESRS aufstellt, darf es den Mindestvorgaben der ESRS des Set 1 Vorrang vor den Grundsätzen ordnungsmäßiger Lageberichterstattung gem. DRS 20 einräumen, soweit dies die nichtfinanzielle Konzernenerklärung betrifft. Für den Fall, dass ein Mutterunternehmen eine nichtfinanzielle Konzernenerklärung unter vollständiger Beachtung der ESRS aufstellt, muss es den Mindestvorgaben der ESRS des Set 1 (einschließlich den in ESRS 1 aufgeführten qualitativen Merkmalen von Informationen) Vorrang vor den Grundsätzen ordnungsmäßiger Lageberichterstattung gem. DRS 20 (DRS 20, Tz. 12 bis 35) einräumen, soweit dies die nichtfinanzielle Konzernenerklärung betrifft, die einen unter vollständiger Beachtung des ESRS Set 1 aufgestellten Konzernnachhaltigkeitsbericht enthält.

Befürworten Sie diese Regelung? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.

Frage 2

Der Entwurf adressiert ferner die Frage, welches Geschäftsjahr als das erste Jahr jenes Zeitraums anzusehen ist, für den die Übergangserleichterungen der ESRS gelten.

Die ESRS gewähren Übergangserleichterungen für bestimmte Angabepflichten. Z.B. sieht ESRS 1 „in den ersten drei Jahren der Nachhaltigkeitsberichterstattung“ Erleichterungen bezüglich der Angabepflichten über die Wertschöpfungskette vor (ESRS 1.132ff.). Neben weiteren Erleichterungen mit unterschiedlichen Geltungszeiträumen ist ein Unternehmen „im ersten Jahr der Erstellung der Nachhaltigkeitsklärung im Rahmen der ESRS“ nicht zur Angabe von Vorjahresvergleichsinformationen verpflichtet (ESRS 1.136).

Stellt ein Mutterunternehmen mit Sitz in Deutschland beispielsweise für das Geschäftsjahr 2024 eine nichtfinanzielle Konzernenerklärung auf und werden dabei die ESRS beachtet, geschieht dies ohne eine unmittelbare gesetzliche Verpflichtung.

In Konsistenz zur Erläuterung #1090 der EFRAG wird die folgende Regelung vorgeschlagen:

Eine freiwillige vorzeitige (d.h. nicht durch ein Gesetz unmittelbar geforderte) Beachtung der ESRS führt nicht dazu, dass sich der verbleibende Geltungszeitraum gewählter Übergangserleichterungen durch die Berichterstattung über das erste Geschäftsjahr verkürzt. Einschränkend wird vorgeschlagen, dass dies nur dann gilt, wenn die gesetzlich nicht geforderte Beachtung der ESRS keine weiteren Rechtswirkungen auslöst. Eine Rechtswirkung wird z.B. ausgelöst, wenn durch die Beachtung der ESRS durch ein Mutterunternehmen ein Tochterunternehmen mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat von der ESRS-

konformen Nachhaltigkeitsberichterstattung befreit wird, welches aufgrund nationaler Gesetze zur ESRS-konformen Nachhaltigkeitsberichterstattung für das betreffende Geschäftsjahr grundsätzlich verpflichtet ist.

Befürworten Sie diese Regelung? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.

- 5 Die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen bestand bis zum 26. Februar 2025 (23:59 Uhr). Bis zu diesem Zeitpunkt sind zwei Stellungnahmen eingegangen.

Nr.	Absender	Inhalt
1	DAX 40-Unt.*	<p>Frage 1: Zustimmung (konkurrierende nationale Standards sollten bei vollständiger Anwendung des Set 1 der ESRS zurückgestellt werden)</p> <p>Frage 2: Teilweise Zustimmung. <u>Anknüpfung an Rechtswirkung sollte unterbleiben</u>. Falls GFA die Regelung beibehält, sollte konkretere Ausgestaltung des Konzepts (Auslösen einer Rechtswirkung) erfolgen, um Rechts- und Planungssicherheit in Bezug auf Phase-In-Optionen zu gewährleisten.</p>
2	DGRV	<p>Frage 1: Zustimmung (da Komplexitätsreduktion)</p> <p>Frage 2: Zustimmung (erleichtert den Unternehmen den Einstieg), <u>explizite Zustimmung zur Anknüpfung an Rechtswirkungen</u></p>

*Absender hat der Veröffentlichung der Stellungnahme widersprochen.

5 Andere Rückmeldungen

- 6 Darüber hinaus haben Mitglieder des GFA den Kontakt zum DRSC-Mitarbeiterstab aufgenommen und die nachstehenden Themen adressiert.

Kritik an der konkreten Auslegung der EFRAG Explanation #1090

- 7 Im Konsultationsentwurf wurde zur Frage des Übergangszeitraums die folgende Formulierung vorgeschlagen: *Eine freiwillige vorzeitige (d.h. nicht durch ein Gesetz unmittelbar geforderte) Beachtung der ESRS führt nicht dazu, dass sich der verbleibende Geltungszeitraum gewährter Übergangserleichterungen durch die Berichterstattung über das erste Geschäftsjahr verkürzt. Dies gilt nur, wenn die gesetzlich nicht geforderte Beachtung der ESRS keine weiteren Rechtswirkungen (z.B. Befreiung eines Tochterunternehmens) auslöst* (siehe E-AH 5, Tz. 24 und 25).
- 8 In der betreffenden Rückmeldung wird auf die GFA-Sitzung am 21.01.2025 hingewiesen: Der GFA hatte festgestellt, dass keine endgültige Sicherheit darüber bestünde, ob eine Beachtung der ESRS als Rahmenwerk für eine nichtfinanzielle Konzernerklärung auch dann als freiwillige ESRS-Erstanwendung angesehen kann, wenn dies zum Zweck der Befreiung ausländischer Tochterunternehmen von der ESRS-Berichterstattung erfolgt. Im Umlaufverfahren zur Verabschiedung des Konsultationsentwurfs (im Anschluss an diese GFA-Sitzung) hatte sich jedoch ein klares Meinungsbild für die im Entwurf vorgeschlagene Regelung bzw. Formulierung ergeben.
- 9 In der betreffenden Rückmeldung wird vorgeschlagen, die Regelung im Anwendungshinweis zu diesem Thema zu unterlassen. Als Grund wird die auf der GFA-Sitzung festgestellte Unklarheit genannt und außerdem angeführt, dass mit diesem Hinweis EU-Recht konkretisiert werde. **In**

diesem Zusammenhang ist nochmals auf die Stellungnahme Nr. 1 hinzuweisen (siehe Tabelle, Tz. 5 dieser Unterlage).

Frage 1 an den GFA: Wie soll bzgl. der Regelung zum Übergangszeitraum (Tz. 24 und 25) verfahren werden?

Unklares Verständnis der Formulierung „Mindestvorgaben“

- 10 Im Konsultationsentwurf des Anwendungshinweises wird im Zusammenhang mit der Klarstellung zum Verhältnis von GoL und ESRS auf die „Mindestvorgaben der ESRS“ abgestellt. „Mindestvorgaben“ könne als deutscher Begriff für die sog. *Minimum Disclosure Requirements* verstanden werden. Diese sind in ESRS 2 General Disclosures geregelt und adressieren die Mindestangaben, die im Zusammenhang mit *Policies, Actions, Metrics* und *Targets* zu machen sind.
- 11 Mit dem Begriff „Mindestvorgaben der ESRS“ ist keine Bezugnahme auf die *Minimum Disclosure Requirements* des ESRS 2 intendiert. Die Verwendung des Begriffs im Konsultationsentwurf erfolgte aus Sicht des DRSC-Mitarbeiterstabs, um die Gesamtheit der Pflicht-Angaben der ESRS zu bezeichnen und die freiwilligen Angaben (sog. *may*-Datenpunkte) davon abzugrenzen.

Empfehlung des DRSC-Mitarbeiterstabs

Eine begriffliche Abgrenzung der Pflicht-Angaben von den freiwilligen Angaben erscheint nicht zwingend notwendig. Aus diesem Grund empfiehlt der Mitarbeiterstab die Formulierung „Vorgaben der ESRS“. Dies ist in der Unterlage **45_01a** änderungsmarkiert bereits umgesetzt (Tz. 22 und 23).

Frage 2: Stimmt der GFA der Empfehlung zu?

Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und Wahlrechte bei Nutzung von Verweisen

- 12 Im Konsultationsentwurf des Anwendungshinweises wird in Tz. 23 darauf hingewiesen, dass zur Aufnahme von Informationen mittels Verweises die Vorgaben des ESRS 1 Abschnitt 9 zu beachten sind. Das DRSC-Briefing Paper „ESRS als Rahmenwerk für eine nichtfinanzielle Erklärung“ vom 18.12.2024 enthält den Hinweis, dass NFE- und ESRS-Anforderungen sich gegenseitig einschränken und sollten durch Ersteller abgeglichen werden sollten. Außerdem wird im Anhang des Briefing Papers auf die Möglichkeit bzw. Pflicht für bestimmte Verweis auf die Webseite hingewiesen.

Empfehlung des DRSC-Mitarbeiterstabs

- 13 Der Hinweis, dass zur Aufnahme von Informationen mittels Verweises in die nichtfinanzielle Konzernklärung auch die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen/Wahlrechte für den

Konzernlagebericht bzw. die nichtfinanzielle Konzernklärung zu beachten sind, sollte in Tz. 23 auch adressiert werden. Dies ist in der Unterlage **45_01a** änderungsmarkiert bereits umgesetzt (Tz. 23).

enthält. Die durch die ESRS geforderten Angaben sind grundsätzlich in einem eigenständigen Abschnitt zu fassen. Die Aufnahme von Informationen in diesen Abschnitt mittels Verweises auf andere Abschnitte des Konzernlageberichts oder auf Informationen außerhalb des Konzernlageberichts ist unter den Bedingungen des ESRS 1 (Abschnitt 9.1) sowie unter Berücksichtigung bestehender gesetzlicher Bestimmungen bzw. Wahlrechte (z.B. bzgl. der Konzernklärung zur Unternehmensführung gem. § 315d HGB, des Vergütungsberichts gem. § 315d i.V.m. § 289f Abs. 2 Nr. 1a HGB und der übernahmerelevanten Angaben gem. § 315a HGB) möglich.

Frage 3: Stimmt der GFA der Empfehlung zu?

Frage 4: Wird der Anwendungshinweis (ggf. vorbehaltlich beschlossener Änderungen) verabschiedet?

6 Weiteres Vorgehen

- 14 Anwendungshinweise werden – wie die Deutschen Rechnungslegungsstandards – als Teil der Loseblattausgabe (Verlag Schaeffer-Poeschel) veröffentlicht. Eine Bekanntmachung im Bundesanzeiger erfolgt hingegen nicht. Der Mitarbeiterstab beabsichtigt die Veröffentlichung einer änderungsmarkierten Version des Entwurfs auf der Webseite des DRSC, um die Ergebnisse der GFA-Entscheidung für die Anwendungspraxis zu dokumentieren.